

Satzung des Vereins Fliederlich e.V.

(Urfassung vom 21.11.1980 unter Berücksichtigung der Änderungen vom
4.3.1983, 15.4.1986, 20.2.1990, 8.12.1991, 17.12.1996, 29.1.2002, 30.5.2011 und 9. April 2025)

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

1 (Verein)

Der Verein trägt den Namen „FLIEDERLICH“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“

2 (Sitz)

Sitz ist Nürnberg.

3 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und die Volksbildung sowie die Verfolgung karitativer Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Sein Ziel ist es, queeren Menschen Möglichkeiten einer angstfreien Selbstfindung und Selbstakzeptanz zu geben.

Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege durch Unterstützung von queeren Menschen, dies schließt unter anderem Schwule, Lesben, Bisexuelle, Trans- und Intergeschlechtliche, als auch Asexuelle Menschen ein, welche wegen ihres geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind, weil sie

- sich selbst ablehnen,
- aus Angst vor Diskriminierung isoliert leben,
- es nicht wagen, sich gegen Verletzungen ihrer Menschen- und Bürgerrechte zu wehren,

und die nicht den Mut haben, sich ihren Mitmenschen anzuvertrauen oder eine allgemeine Beratungsstelle aufzusuchen.

a.) Dies erreicht der Verein durch die Bereitstellung von Beratungsdiensten für queere Menschen und deren Angehörige; durch die Unterhaltung von Gesprächskreisen z. B. für Schwule, Lesben und Bisexuelle verschiedener Altersgruppen, für queere Jugendliche im Stadium der Selbstfindung, für Eltern von queeren Kindern, für queere Menschen und ihre Partner*innen und für verschiedene Berufsgruppen, durch das Angebot eines Überfalltelefons, eine Beratungsgruppe für gehörlose und schwerhörige Schwule und Lesben, eine Gruppe für transgeschlechtliche Menschen; des weiteren durch Information über und Prävention von HIV-Infektionen und AIDS im Rahmen von Gesundheitsprogrammen und Unterstützung für Menschen mit HIV-Infektionen bzw. AIDS sowie wissenschaftliche Veranstaltungen; außerdem durch Schulung und Supervision der Berater und Gesprächsleiter.

b.) Eine wesentliche Aufgabe des Vereins ist es, jungen Menschen bei ihrem Coming-Out und persönlichen Bewältigung ihrer besonderen Probleme in Verbindung mit ihrem Queersein zu unterstützen. Zu diesem Zweck besteht innerhalb des Vereins unter anderem eine Jugendinitiative junger queerer Menschen. Diese Jugendgemeinschaft verfügt über eine eigene Jugendordnung, wählt eigene Sprecher*, verfügt über eine eigene Kasse und gestaltet im Rahmen der Jugendordnung sowie der Beachtung der Vereinssatzung ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich.

Zu den Aufgaben des Vereins zählt es auch, einen geeigneten organisatorischen Rahmen für die Erreichung der oben genannten Ziele zu schaffen. Dazu gehören Förderung und finanzielle Unterstützung von Arbeits- und Selbsthilfegruppen sowie die Bereitstellung der dafür notwendigen Räume.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist keineswegs auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Daher sind alle Inhaber von Vereinsämtern ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1 (Personenkreis)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördert (§2).

2 (Eintritt)

Die Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe einer Beitrittserklärung. Über Aufnahme oder Ablehnung eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Austritt oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

3 (Fördermitglieder)

Der Verein bietet eine Fördermitgliedschaft. In der Mitgliederversammlung hat das Fördermitglied kein Stimmrecht; es genießt Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht.

4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen durch:

a) Austritt.

Er ist jederzeit zulässig. Die Zahlung fälliger Beiträge bleibt hiervon unberührt.

b) Ausschluss.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder einem Zehntel der Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

c) Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden die Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1 (Jahreshauptversammlung)

Die Mitgliederjahreshauptversammlung soll jährlich einmal stattfinden. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

2 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, die Einberufung verlangt.

3 (Einladung)

Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.

4 (Aufgaben und Befugnisse der Versammlung)

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge, insbesondere über:

- Satzungsänderungen
- die Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsänderungen
- die Entlastung des Vorstandes nach Erstattung der Berichte
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Auflösung des Vereins.

5 (Beschlussfähigkeit und einfache Mehrheit)

Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist bei mindestens sieben anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand erneut zu einer Mitgliederversammlung unter gleichlautender Tagesordnung innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

6 (Beschluss durch Dreiviertel-Mehrheit)

Satzungsänderungen, die vorzeitige Abwahl von gewählten Mitgliedern des Vorstands und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge, zusammen mit der Einladung und Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurden. Bei der Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist gleichzeitig ein neues Mitglied zu wählen.

7 (Stimmrecht)

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

8 (Versammlungsprotokoll)

Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1 (Zusammensetzung)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

2 (Geschäftsleitung)

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

3 (Satzungsänderung ohne Mitgliederversammlung)

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

4 (Vertretungsberechtigung)

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam für den Verein vertretungsberechtigt.

5 (Aufgaben des Vorstands)

Der Vorstand leitet und vertritt den Verein gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Erstellung eines Haushaltsplanes jeweils für das kommende Geschäftsjahr sowie die Verfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- die Erstellung einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung
- die Errichtung einer Geschäftsstelle
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.

6 (Amtsperiode und vorzeitiger Wechsel)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so muss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Antrag auf Abwahl eines Mitglieds des Vorstands muss von einem Drittel der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung gestellt werden.

7 (Vorstandsbeschlüsse)

Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch in schriftlicher Form festzuhalten und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband oder eine seiner Mitgliedsorganisationen, sofern diese Organisation zu diesem Zeitpunkt als mildtätig und gemeinnützig anerkannt ist. Die Organisation hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.